

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

26.11.2025
10.12.2025

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Abwahl eines Kreisrates als Mitglied für die
Landkreisversammlung des Sächsischen
Landkreistages mit sofortiger Wirkung und Wahl eines
Kreisrates als Mitglied für die Landkreisversammlung
des Sächsischen Landkreistages

Gesetzliche Grundlage:

§ 35 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO),
§ 9 Satzung des Sächsischen Landkreistages

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Büro Landrat

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag widerruft die Benennung des Herrn Andreas Gerold als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages.
2. Der Kreistag wählt Frau Sabine Kallweit als Mitglied für die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Durch den Kreistag Zwickau wurden zu dessen konstituierender Sitzung am 21.08.2024 ein stimmberechtigtes Mitglied, ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied sowie drei Kreisräte als Mitglieder gewählt,

Die Nominierung des Herrn Andreas Gerold als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied wurde durch die Fraktion AfD widerrufen.

Der Sächsische Landkreistag ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein, welcher die Interessen den Landkreise im Freistaat Sachsen vertritt.

Ein Organ des Sächsischen Landkreistages ist die Landkreisversammlung als Vollversammlung der Mitglieder. In dieser wird jeder Landkreis durch den Landrat und ein vom Landkreis zu bestimmendes Kreistagsmitglied vertreten.

Darüber hinaus werden bei „Großen Landkreisversammlungen“ neben dem Kreistagsmitglied noch vier weitere vom Landkreis zu bestimmende Kreistagsmitglieder eingeladen.

Herr Gerold war bislang als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

Mit einer Abwahl des Herrn Gerold ist ein neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.

Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt im Kreistag durch Wahl, § 35 Abs. 7 SächsLKrO.